

Ordnung des Studiengangs B.Sc. Architektur

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Zustimmung des Fachbereichsrats am 29.01.2013.

Unterschrift des Dekans am

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2013.

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.	Ausführungsbestimmungen	3
1.1.	Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	8
1.2.	Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	11
1.3.	Anhang III: Modulhandbuch	12

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang B.Sc. Architektur wird vom Fachbereich 15 Architektur der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von Kreditpunkten den akademischen Grad Bachelor of Science Architektur.

zu § 3 (5): Zeitpunkt der Prüfungen

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien und Prüfungsplan, festgelegt.

Der Bachelorstudiengang Architektur sieht zur Sicherung des Studienerfolgs zu erbringende Mindestleistungen im Rahmen einer Orientierungsphase sowie Orientierungsprüfungen vor.

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Architektur beträgt 6 Semester.

zu § 3a (6 und 7): Sicherung des Studienerfolgs – Mindestleistungen

Das erste Studienjahr des Studiengangs B.Sc. Architektur ist als orientierende Eingangsphase definiert. Studierende, die den Studiengang fortsetzen wollen, müssen im ersten und zweiten Fachsemester nachweislich folgende Mindestleistungen erbracht haben:

Mindestens 35 CP, darunter mindestens ein erfolgreich abgeschlossener Entwurf (Modul 311 oder Modul 321) als Orientierungsprüfungen. Es werden hierbei grundsätzlich nur abgeschlossene Module und im Campus-Management-System der TU Darmstadt erfasste Prüfungsleistungen bewertet.

Studierende, die bis zum Ende des 2. Fachsemesters die vorgegebene Mindestleistung nicht erbracht haben, legen in einem Gespräch mit dem Mentor und dem Studiendekan ihre Gründe für das Nichterreichen der Mindestleistung dar. Diese Darlegung und evtl. zugehörige Nachweise (Atteste, Gutachten etc.) sind außerdem schriftlich vorzulegen. Studierende, die ein Beratungsgespräch nicht wahrnehmen oder die genannten Unterlagen nicht vorlegen oder eine ihnen vorgelegte Studienvereinbarung nicht unterzeichnen, haben die Gesamtprüfung nicht bestanden und verlieren den Prüfungsanspruch im Fach Architektur. Der Mentor und der Vorsitzende der Prüfungskommission erstellen hierzu eine schriftliche Stellungnahme, in dem sie der Prüfungskommission ggf. Auflagen für die Fortsetzung des Studiums in Form einer Studienvereinbarung vorschlagen.

Die Prüfungskommission entscheidet auf Basis dieser Unterlagen über Art und Umfang der Studienvereinbarung. Die Laufzeit dieser Studienvereinbarung ist auf ein Semester begrenzt, in begründeten Härtefällen kann diese Frist ggf. verlängert werden. Bei Nichterfüllung dieser Vereinbarung ist die Gesamtprüfung unwiderruflich nicht bestanden.

Bei Studierenden, die vor Abschluss des Verfahrens an eine andere Hochschule oder den Studiengang wechseln, wird das Verfahren eingestellt.

zu § 5 (4), (5): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang III dieser Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, ist in der jeweiligen Modulbeschreibung eines Moduls die Art der Prüfungsleistungen (mündlich, schriftlich, Sonderformen Kolloquium, Abgabe, Hausarbeit, etc.) festgelegt.

Zu § 5 (4) Spezifische Prüfungsform Entwurf mit Kolloquium

Entwürfe als zentrale Module des Architekturstudiums sind mündliche Fachprüfungen in der Sonderform des Kolloquiums. Um gleiche Arbeits- und Bewertungsbedingungen für alle Studierenden zu ermöglichen, ist die Bearbeitungszeit der gestellten Entwurfsaufgabe von entscheidender Bedeutung. Die Prüfung findet auf Basis von Plandarstellungen und Modellen statt, die bis zum Prüfungstermin im geforderten Umfang vollständig vorliegen müssen. Hierfür wird ein für alle Prüflinge verbindlicher Abgabetermin festgelegt.

Das Kolloquium im Rahmen eines Semesterentwurfes umfasst die Abgabe der Entwurfsarbeit, deren Präsentation durch den/die Entwurfsverfasser inklusive einer Diskussion als hochschulöffentliches Gespräch zwischen Hochschullehrenden und Studierenden. Die Benotung bezieht sich auf die Qualität des Entwurfes und der Präsentation.

Es gelten daher folgende Regelungen:

Der Abgabetermin des Entwurfs und der Umfang der Abgabeleistung werden bei der Ausgabe bekannt gegeben. Die mündliche Vorstellung der Abgabeleistung im Kolloquium gilt als Prüfungstermin, die fristgemäß erfolgte Abgabe als Prüfungsvoraussetzung. Zwischen Abgabe- und Kolloquiumstermin liegt mindestens eine Woche (8 Tage). Ggf. kann die Frist zur Vorlage bestimmter Teile der Abgabeleistung (z.B. Modell) bis zum Prüfungstag verlängert werden. Studierende, die am Abgabetermin erkrankt sind, können die Abgabe durch eine andere Person vornehmen lassen. Ist die Abgabe bis zum Prüfungstermin nicht erfolgt, oder das abgegebene Material nachweislich unvollständig, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Im Falle einer Erkrankung am Prüfungstermin wird das Kolloquium auf den nächstfolgenden Prüfungstermin verschoben. Gegenstand des Kolloquiums ist der am Abgabetermin vorgelegte und testierte Bearbeitungsstand, eine Nachbearbeitung vor dem ersten Prüfungsversuch ist nicht zulässig.

Während der Orientierungsphase (1. und 2. Fachsemester) ist die Teilnahme an der Zweitprüfung verpflichtend, wenn die Erstprüfung nicht bestanden oder aus gesundheitlichen Gründen nicht absolviert werden konnte (vergl. §3a (6) und (7)).

Bei im Jahresturnus angebotenen Lehrveranstaltungen werden (wenn nicht im Modulhandbuch anders angegeben) zwei Prüfungstermine in einem Semester angeboten, wobei grundsätzlich zunächst der erste Termin zu absolvieren ist. Im Falle des Nichtbestehens oder der attestierten Prüfungsunfähigkeit am ersten Termin ist der Zweitprüfungstermin wahrzunehmen, wenn bis dahin keine Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist. .

Wird eine Fachprüfung auf Basis einer Abgabeleistung durchgeführt und im Kolloquium schlechter als 4,0 = ausreichend bewertet, so ist die Prüfung (erster Versuch) nicht bestanden. Die Prüfenden formulieren Auflagen zur Überarbeitung der Abgabeleistung, deren Erfüllung bis zum nächsten Prüfungstermin Voraussetzung für die erste Wiederholungsprüfung ist, und legen einen neuen Abgabe- und Prüfungstermin (im Regelfall im selben Semester) fest. Wird der zweite Abgabetermin und / oder Prüfungstermin nicht eingehalten oder die Auflagen nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling sich rechtzeitig von der Prüfung abgemeldet hat, gilt auch die Wiederholungsprüfung (zweiter Versuch) als nicht bestanden (vergl. § 19 (1)).

Die dritte und letzte Prüfungsmöglichkeit (zweite Wiederholung gem. § 31 (1)) besteht erst wieder beim nächsten turnusmäßigen Entwurfsangebot im folgenden Studienjahr und erfolgt dann aufgrund der aktuellen Aufgabenstellung.

zu §5 (6): Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen

Im Falle von „Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen“ im Sinne von ABP § 5 (6) gelten folgende Regelungen: Die Prüfung eines Moduls ist mit 4,0=ausreichend bestanden, wenn im vorgegebenen Prüfungszeitraum (wenn nicht anders angegeben ein Semester) mindestens 51 von 100 möglichen Punkten erzielt wurden. Werden weniger als 51 Punkte erzielt und meldet sich der / die Studierende nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von der Prüfung ab, so gilt dies als nicht bestandener Prüfungsversuch. Ist die Prüfung bestanden, entspricht die Modulnote der erzielten Gesamt-Punktzahl in diesem Modul gemäß folgendem Schlüssel:

51-55 Punkte = 4,0; 56-60 Punkte = 3,7; 61-65 Punkte = 3,3; 66-70 Punkte =3,0; 71-75 Punkte = 2,7; 76-80 Punkte = 2,3; 81-85 Punkte = 2,0; 86-90 Punkte = 1,7; 91-95 Punkte = 1,3; 96-100 = 1,0

Im Falle eines nicht bestandenen Prüfungsversuchs ist im selben oder einem folgenden Semester eine Nachprüfung zu absolvieren; diese kann ggf. auch als einzelne Fachprüfung durchgeführt werden. Jeder neue Prüfungsversuch beginnt wieder mit 0 Punkten, d.h.: ein Übertragen von in einem Prüfungszeitraum erreichten Punkten in den folgenden Prüfungszeitraum (im selben oder einem anderen Semester) ist nicht möglich. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen werden nur einmal jährlich angeboten, die Prüfungen zweimal jährlich.

zu §7 (2): Prüfungskommission

Der Fachbereich richtet eine Prüfungskommission ein

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Professoren/innen des Fachbereichs (darunter jeweils mindestens ein Vertreter aus jeder Fachgruppe), einem Mitglied der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und einem Mitglied der Gruppe der Studierenden. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.

zu § 7 (6) Unterkommission mit besonderen Zuständigkeitsbereichen

(1) Die Prüfungskommission setzt zur Vorbereitung der Beurteilung der Bachelor-Thesis (Modul 361) für jede gestellte Aufgabe je eine Unterkommission ein. Die Unterkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter mindestens einem aus der Gruppe der ProfessorInnen und einem aus der Gruppe der Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie einer/m Protokollführer/in.

(2) Die von der Prüfungskommission eingesetzte Unterkommission befragt die Prüflinge zu Lösungsansatz und Konzeption der Abschlussarbeit. Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Bewertung dieser Befragung wird ein Protokoll angefertigt, das zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.

(3) Die Unterkommission erstellt einen Bewertungsvorschlag für die Prüfungskommission. Hierbei ist auf die im Rahmen der Aufgabenstellung festgelegten Kriterien einzugehen und die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren.

zu §11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen - Praktikum

Bis zur Anmeldung des Moduls 361 (Bachelor-Thesis) hat der Prüfling den Nachweis über ein sechswöchiges Baupraktikum im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe vorzulegen. Der Nachweis erfolgt durch eine qualifizierte Bescheinigung des Unternehmens mit Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten sowie der Zeitdauer.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen - Sprachkenntnisse

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

zu § 12 (1a) Allgemeine Nachweise bei der Meldung zu einer Prüfung

In Seminaren gilt eine regelmäßige aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung als Voraussetzung der zu erbringenden Prüfungsleistung. Dies ist vor Beginn der LV bekannt zu geben. Hierbei ist eine nachweisliche Teilnahme an mindestens 80% der LV-Zeit als Regelfall anzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. im Falle langandauernden Erkrankungen, können vom Prüfer in Absprache mit der Prüfungskommission Sonderregelungen angewandt werden.

zu § 14 Melde- und Rücktrittsfristen

Prüfungsleistungen sind im Campus-Management-System anzumelden. Bei Nichteinhaltung der Meldefristen ist eine Zulassung zu Prüfungen ausgeschlossen. Ohne Anmeldung erbrachte und bewertete Prüfungsleistungen sind nichtig.

§ 16 Anerkennung von im Inland erbrachten Fachsemestern, Studienzeiten und Prüfungsleistungen

Die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist grundsätzlich nur auf der Basis von Leistungen möglich, die den in der Kompetenzbeschreibung genannten Kompetenzen entsprechen. Die Einstufungsprüfung erfolgt auf Basis der vorgelegten Leistungsnachweise sowie der vorgelegten Unterlagen (schriftliche Arbeiten, Prüfungsunterlagen, Pläne, Modellfotos etc.). Die Einstufung erfolgt in das jeweils höchstmögliche Fachsemester, soweit die entsprechende CP-Summe nachgewiesen wurde. Die Einstufung erfolgt in das 2. Fachsemester, wenn mindestens 30 CP nachgewiesen sind; in das 3. Fachsemester, wenn mindestens 60 CP nachgewiesen sind; in das 4. Fachsemester, wenn mindestens 90 CP nachgewiesen sind. Ein Einstufung in ein höheres als das 4. Semester auf Basis von Leistungen, die nicht an der TU Darmstadt erbracht wurden, ist gem. § 16 (2) grundsätzlich nicht möglich. Die Einstufung in das jew. Fachsemester ersetzt nicht die Einzelanerkennung von Vorleistungen gem. § 16 (1). Im Rahmen dieser Einzelanerkennung kann eine Leistung auch mit einer höheren oder niedrigeren CP-Summe anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist. Ein Ausgleich der CP-Differenz erfolgt in diesem Falle nicht.

zu § 18 (1): Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zu Modulen sind in Anhang III zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, im Abschnitt „Voraussetzungen zur Teilnahme“ in der Modulbeschreibung eines Moduls festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Thema und Voraussetzungen

Um zur Abschlussarbeit (361) zugelassen zu werden, ist der erfolgreiche Abschluss der Module 311, 321, 331, 341 und 351 vorausgesetzt. Näheres ist in Anhang III dieser Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, in der entsprechenden Modulbeschreibung festgelegt.

Der Thesis-Entwurf (361) ist die Abschlussarbeit des B.Sc.-Studiengangs, auf deren Basis eine mündliche Fachprüfung (Vortrag im Kolloquium, vergl. §5 (4)) anhand von Plänen und Modellen stattfindet. Jedes Entwurfsfachgebiet ist verpflichtet, in jedem Semester mindestens einen Thesientwurf anzubieten.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit - Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit des Thesis-Entwurfs beträgt 14 Wochen. Ende der Bearbeitungszeit ist der Abgabetermin, der bei der Ausgabe für alle Entwürfe bindend festgelegt wird.

Studierende, die nachweislich (Attest) am Prüfungstag infolge Krankheit prüfungsunfähig sind, werden am nächstfolgenden Prüfungstermin über das fristgerecht abgegebene Material geprüft. Eine Nachbearbeitung ist nicht möglich.

Sind die bis zum Prüfungstermin abgegebenen Unterlagen und Leistungen vom Umfang und Inhalt her eindeutig nicht den Vorgaben entsprechend, kann die Prüfungskommission aufgrund fehlender Vorleistungen die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären (vergl. § 27 (6)). Die Feststellung der Vollständigkeit erfolgt durch die Unterkommission.

zu § 23 (6): Abschlussarbeit – Rückgabe des Themas

Eine Rückgabe des Themas (Rücktritt vom Thesis-Entwurf) kann bis zum Abstand von 7 Wochen vor dem Abgabetermin erfolgen.

zu §25 (3): Bildung und Gewichtung von Noten

In Anhang III, den Modulbeschreibungen, ist jeweils festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nichts anderes festgelegt ist, gehen die Noten der Prüfungsleistungen der Moduleile entsprechend der den Leistungen zugeordneten Kreditpunkten ein.

zu §26 (2): Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission auf Vorschlag der Unterkommission. (Vergl. § 7 (6) und 23 (2)). Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Fachbereiche und externe Experten/Expertinnen können als zusätzliche Berater hinzugezogen werden.
- (2) Die von der Prüfungskommission eingesetzte Unterkommission befragt die Prüflinge zu Lösungsansatz und Konzeption der Abschlussarbeit. Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Bewertung dieser Befragung wird ein Protokoll angefertigt, das zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.
- (3) Die Unterkommission erstellt einen Bewertungsvorschlag für die Prüfungskommission. Hierbei ist auf die im Rahmen der Aufgabenstellung festgelegten Kriterien einzugehen und die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (4) Der Bewertungsvorschlag ist der Prüfungskommission zur Beschlussfassung vorzulegen, die anschließend die Bewertung festlegt. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung nur beratende Funktionen.
- (5) Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Prüfungskommission kann der Prüfling aufgefordert werden, vor der abschließenden Bewertung seinen Entwurf der Kommission erneut zu präsentieren.
- (6) Über die Sitzung der Prüfungskommission ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gründe für die Bewertungen enthält und zu den Akten zu nehmen ist.

zu §27 (5): Bestehen und Nichtbestehen - Wahlbereiche

Die in Wahlbereichen abzulegenden Prüfungsleistungen sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu §28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnote in die Endnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Kreditpunkte in die Gesamtnote ein.

zu §39 (2): In-Kraft-Treten

- (1) Die Ausführungsbestimmungen treten am 01. Oktober 2013 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Architektur für den Bachelorstudiengang Architektur vom 23.03.2010, veröffentlicht in der Satzungsbeilage 3.10 der Universitätszeitung, treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft.
- (2) Auf Antrag können Studierende ein bereits begonnenes Studium nach den bisherigen Bestimmungen bis zum Ende der Regelstudienzeit zu Ende führen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen beim zuständigen Studienbüro zu stellen. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulhandbuch

Darmstadt, den 08.05.13

Der Dekan des Fachbereichs 15
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Bachelor of Science Architektur

Studien- und Prüfungsplan

	Prüfungsleistungen					Lehrform			gesamt	Semester						
	Leistungskategorie	Bewertungssystem	Prüfungsform	Dauer	Gewichtung	SWS	Status	Art der Lehrform		Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.						
										Workload in CP pro Semester						
Die TUCa-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.									CP	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Bereich I: Entwürfe									23	50						
15-01-0311	Entwurf I - Raumgestaltung I	FP	St	K	15	1	5	o	X	10	10					
15-01-0311-vl	Raumgestaltung I - Vorlesung						2	o	VL							
15-01-0311-ue	Entwurf I - Raumgestaltung I						3	o	E							
15-01-0321	Entwurf II - Entwerfen und Konstruieren II	FP	St	K	15	1	5	o	X	10	10					
15-01-0321-vl	Entwerfen und Konstruieren II - Vorlesung						2	o	VL							
15-01-0321-ue	Entwurf II - Entwerfen und Konstruieren II						3	o	E							
15-01-0331	Entwurf III - Gebäudelehre I und Wohnungsbau II **	FP	St	K	15	1	5	o	X	10		10				
15-01-0331-vl	Gebäudelehre I und Wohnungsbau II - Vorlesung						2	o	VL							
15-01-0331-ue	Entwurf III - Gebäudelehre I und Wohnungsbau II						3	o	E							
15-01-0341	Entwurf IV - Entwerfen und Konstruieren IV **	FP	St	K	15	1	5	o	X	10			10			
15-01-0341-vl	Entwerfen und Konstruieren IV - Vorlesung						2	o	VL							
15-01-0341-ue	Entwurf IV - Entwerfen und Konstruieren IV						3	o	E							
15-01-0351	Entwurf V - Städtebau	FP	St	K	15	1	3	o	X	10				10		
15-01-0351-ue	Entwurf V - Städtebau						3	o	E							
Bereich II: Historische Grundlagen (Fachgruppe A)									21	20						
15-01-0312	Basiskurs Architekturgeschichte	FP	St	SF		1	3	o	X	5	5					
15-01-0312-se	Basiskurs Architekturgeschichte								S							
15-01-0332	Historische Grundlagen I - Antike						6	o	X	5		5				
15-01-0332-vl	Historische Grundlagen I - Vorlesung	SL	St	m/s	90	1	2	o	VL							
15-01-0332-se	Historische Grundlagen I - Seminar *	SL	St	R/H	20	1	2	o	S							
15-01-0332-ue	Historische Grundlagen I - Übung *	SL	be	SF		0	2	o	Ü							
15-01-0342	Historische Grundlagen II - Mittelalter und Neuzeit						6	o	X	5			5			
15-01-0342-vl	Historische Grundlagen II - Vorlesung	SL	St	m/s	90	1	2	o	VL							
15-01-0342-se	Historische Grundlagen II - Seminar *	SL	St	R/H	20	1	2	o	S							
15-01-0342-ue	Historische Grundlagen II - Übung *	SL	be	SF		0	2	o	Ü							
15-01-0352	Historische Grundlagen III - Moderne						6	o	X	5				5		
15-01-0352-vl	Historische Grundlagen III - Vorlesung	SL	St	m/s	90	1	2	o	VL							
15-01-0352-se	Historische Grundlagen III - Seminar *	SL	St	R/H	20	1	2	o	S							

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

Studierende, die den Studiengang B.Sc. Architektur absolviert haben, besitzen folgende Kompetenzen

- Sie entwickeln im Rahmen einer vorgegebenen Entwurfsaufgabe im Hochbau und/oder Städtebau einen erkennbar eigenständigen, alle künstlerischen, technischen, konstruktiven und gesellschaftlichen Anforderungen verbindenden individuellen Lösungsvorschlag.
- Sie analysieren die Eigenarten, Möglichkeiten und Potentiale einer vorgegebenen komplexen Situation im Hinblick auf eine möglichst optimale architektonische Lösung und sind in der Lage, ein vorgegebenes (Bau-)Programm in dieser Hinsicht zu überprüfen, zu optimieren und kreativ umzusetzen.
- Sie kommunizieren gegenüber der fachlichen und außerfachlichen Öffentlichkeit überzeugend und situationsgerecht die entscheidenden Aspekte der von ihnen vertretenen architektonischen Positionen, gehen professionell mit Kritik um und wissen auf Einwände und Einschränkungen fundiert und ergebnisorientiert einzugehen.
- Sie besitzen die nötigen ökologischen, ökonomischen, rechtlichen und technisch-konstruktiven Kenntnisse, um realisierbare architektonische Lösungen im Dialog mit Fachplanern, Auftraggebern und zukünftigen Nutzern zu entwickeln.
- Sie integrieren den Zusammenhang aller Entwurfsmaßstäbe von der städtebaulichen Kontextualisierung bis zum 1:1-Detail in ihre Planungen.
- Sie verfügen über die fachlichen Kenntnisse und die erforderliche Sensibilität, um historische und gesellschaftliche Kontexte zutreffend zu analysieren und bei ihren Planungen zu berücksichtigen.
- Sie berücksichtigen bzw. antizipieren technologische, ökologische, klimatische und soziale Wandlungen und neuartige Anforderung im Sinne von Flexibilität und Nachhaltigkeit in ihren Planungen.
- Sie besitzen eine eigene gestalterische Handschrift, die es ihnen ermöglicht, eine begründete, individuelle Position einzunehmen und überzeugend zu vermitteln.
- Sie sind in der Lage, in Wort und Schrift ihre Analysen einer vorgefundenen Situation sowie die Begründung der von ihnen vorgeschlagenen Lösung sowohl auf wissenschaftlichem als auch allgemeinverständlichem Niveau zu vermitteln.

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.